

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII_ZR_104/66

URTEIL

Verkündet am

26. Juni 1968
Klett, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N.V. A [REDACTED] M [REDACTED] B [REDACTED] in
A [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Haupt-
bevollmächtigten für Deutschland Ernst August R [REDACTED]
in H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

A [REDACTED] G [REDACTED] P [REDACTED] I [REDACTED], C [REDACTED] Road,
D [REDACTED] ([REDACTED]), M [REDACTED] USA, die ihren Geschäftsbetrieb
auch unter der Bezeichnung United States A [REDACTED] P [REDACTED]
Company führt,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

*Tenor
berichtigt durch Beschluß
des II. Zivilsenats
vom 5. August 1968*

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. Januar 1966 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Urteil, den 8. AUG. 1968
Geschäftsstelle des VIII. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs

mm,
Justizhauptsekretär

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine niederländische Versicherungsgesellschaft, der von dem Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland die Erlaubnis zum Betriebe des Kraftfahrzeugversicherungsgeschäfts mit amerikanischen Truppenangehörigen erteilt worden war. Seitdem betrieb sie u.a. dieses Geschäft in Deutschland. Ihr Generalagent war der britische Kaufmann , der seinen Sitz in Frankfurt (Main) hatte und für das Geschäft mit den Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland zuständig war. Die Klägerin ist ein amerikanisches Unternehmen, das mit Kraftfahrzeugersatzteilen handelt.

Die Klägerin hat in einer Reihe von Fällen für die Reparatur von Kraftfahrzeugen, die bei der Beklagten gegen Kasko-Schäden versichert waren, Ersatzteile geliefert. Die Bestellungen hierauf sind von der Generalagentur [REDACTED] ausgegangen. Die Klägerin behauptet, daß die Bestellungen im Namen der Beklagten aufgegeben worden sind. Sie nimmt die Beklagte deshalb auf Zahlung der Rechnungsbeträge für die gelieferten Ersatzteile in Anspruch. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, die Bestellungen habe die Generalagentur [REDACTED] im Namen der Versicherungsnehmer ausgegeben. Sollte [REDACTED] im Namen der Beklagten Ersatzteile gekauft haben, so habe er ohne Vollmacht gehandelt.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge Zahlung von 6 005,79 US \$ = 23 054,35 DM nebst Zinsen begehrt. Aufgrund eines Vollstreckungsbefehls hat sie 6 005,79 US \$ beigetrieben, deren Rückzahlung die Beklagte im zweiten Rechtszuge nach § 717 Abs. 2 ZPO verlangt hat.

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin erwirkten Vollstreckungsbefehl in Höhe von 5 078,80 US \$ nebst Zinsen aufrecht erhalten. Auf die Widerklage ist die Klägerin verurteilt worden, außer anerkannten 696,19 US \$ weitere 124,86 US \$ nebst Zinsen zurückzahlen. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter und begehrt Verurteilung der Klägerin zur Zahlung weiterer 5 183,95 US \$ nebst Zinsen.



Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht entscheidet den Rechtsstreit nach deutschem Recht. Hiergegen sind Bedenken nicht begründet. Was die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises betrifft, so ist zwischen den Parteien einmal streitig, ob die Bestellungen der Ersatzteile im Namen der Beklagten erfolgt sind, und, falls das zutrifft, ob die Besteller hierzu Vollmacht der Beklagten hatten. Hinsichtlich des kaufvertraglichen Rechtsverhältnisses liege, so meint das Berufungsgericht, der Schwerpunkt in Deutschland. Eine Anwendung des englischen, niederländischen oder amerikanischen Rechtes habe den Beteiligten fernegelegen. Im übrigen hätten die Parteien ihren Rechtsausführungen die Bestimmungen des deutschen Rechtes zugrunde gelegt. Der "hypothetische" Parteiwille führe danach zur Anwendung deutschen Rechts. Diese Auffassung läßt mindestens in dem hier vorliegenden Falle einer Zahlungsklage aus zwischen Ausländern in Deutschland geschlossenen Geschäften, bei denen die Zahlungen in Deutschland zu leisten waren, keinen Rechtsirrtum erkennen. Daß das Berufungsgericht weiter die Frage der Vollmacht nach dem Rechte des Ortes beurteilt, an dem die Vollmacht gebraucht wird, entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl. BGHZ 43, 21, 26). Insoweit erhebt die Revision auch keine Rügen.

B. I. Das Berufungsgericht hält die Beklagte für verpflichtet, die bestellten Ersatzteile zu bezahlen. Es stellt fest, die Bestellungen seien im wesentlichen von dem Angestellten [REDACTED] der Generalagentur [REDACTED] im Namen der Beklagten, und zwar telefonisch, aufgegeben worden. [REDACTED] habe sich bei dem Anrufer mit

"[REDACTED]" (das ist der Firmenname der Beklagten) gemeldet. Er habe weder eine ausdrückliche Erklärung, daß die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage die Versicherungsnehmer treffen sollten, abgegeben, noch eine eindeutige Erklärung, daß der Auftrag im Namen der Beklagten erteilt werde. Die Auslegung der Bestellungen ergebe aber, daß die Aufträge im Namen der Beklagten erteilt seien. An sich sei es zwar nicht üblich, daß ein Versicherer dem Versicherungsnehmer Ersatzteile besorge. [REDACTED] habe aber für die Beklagte einen unkonventionellen Weg der Schadensregelung gewählt. Hierbei sei offenbar der Gedanke maßgebend gewesen, daß die Bestellungen der Ersatzteile einen zusätzlichen Service darstellten, der namentlich von den amerikanischen Versicherungsnehmern sehr geschätzt wurde und der sich deshalb im Wettbewerb um das Truppengeschäft günstig für die Beklagte auswirken mußte. Es sei anzunehmen, daß [REDACTED] bei jeder Bestellung im Namen der Beklagten einen Kaufvertrag mit der Klägerin abgeschlossen habe, der nicht auf Lieferung an die Beklagte, sondern auf Lieferung an einen Dritten gerichtet war. Für diese Auslegung spreche, so führt das Berufungsgericht aus, der Umstand, daß die Klägerin die Ersatzteile ohne Vorauskasse und ohne Sicherstellung der Kaufpreisforderung geliefert habe. Dafür sei offensichtlich nicht das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der der Klägerin unbekannten Kraftfahrzeughalter maßgebend gewesen, zumal die Rechtsverfolgung gegen amerikanische Truppenangehörige, die kurzfristig in andere Weltteile versetzt werden konnten, erhebliche Schwierigkeiten bot. Vielmehr lasse sich das Verhalten der Klägerin nur damit erklären, daß nach ihrer Auffassung die Zahlung des Kaufpreises von der ihr als kreditwürdig angesehenen

Beklagten geschuldet wurde. Das sei auch für die Beklagte - gemeint sind ersichtlich [REDACTED] und [REDACTED] - erkennbar gewesen. Die Erklärungen des [REDACTED] hätten, führt das Berufungsgericht aus, die Beklagte verpflichtet. Es sei unstreitig, daß die im Truppengeschäft anfallenden Kasko-Schäden nicht von der Zentrale der Beklagten in Amsterdam bearbeitet worden seien, sondern daß mit der Schadensregulierung die Generalagentur [REDACTED] beauftragt worden sei. [REDACTED] sei von der Beklagten zur Vornahme aller mit der Schadensregulierung verbundenen Rechtsgeschäfte bevollmächtigt worden. An sich umfasse eine Vollmacht zur Schadensregulierung nicht notwendigerweise auch die Befugnis, Bestellungen von Ersatzteilen im Namen des Versicherers aufzugeben. [REDACTED] sei aber eine solche weite Vollmacht erteilt worden. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Beklagten und ihm seien ungewöhnlich formlos geregelt gewesen. Offenbar hätten über den Umfang seiner Vollmacht weder Schriftstücke noch eindeutige mündliche Abmachungen bestanden. Der Zentrale in Amsterdam sei es jedenfalls bekannt gewesen, daß die Kasko-Schäden aus dem Truppengeschäft in einer Art und Weise reguliert wurden, die von den Gepflogenheiten der deutschen Versicherungsgesellschaften weitgehend abwich. Der Abteilung der Beklagten, die die Kontrolle der technischen Seite der Schadensabwicklung ausübte, habe es bei den Kontrollen kaum entgehen können, daß die Agentur [REDACTED] in ständiger Praxis die Kasko-Entschädigungen nicht an die Versicherungsnehmer auszahlte, sondern statt dessen die Ersatzteile unmittelbar bei den Lieferanten bestellte. Gegen diese Praxis sei die Zentrale nicht eingeschritten. Selbst wenn ursprünglich [REDACTED] nur eine beschränkte Vertretungsbefugnis gehabt haben sollte, so

wäre diese später im Wege der Duldungsvollmacht auf die hier in Frage stehenden Geschäfte erweitert worden. [REDACTED] wiederum habe dem Michel im gleichen Umfange Untervollmacht erteilt, wie er selbst Vollmacht zur Schadensregulierung hatte. Entsprechendes gelte für die anderen Angestellten, die die Verhandlungen mit der Klägerin geführt haben.

II. Die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts können keinen Erfolg haben.

1) Bei der Auslegung der von Michel und den anderen Angestellten geschlossenen Verträge handelt es sich um die Auslegung von Individualvereinbarungen, die nur der beschränkten Nachprüfung im Revisionsverfahren zugänglich ist. Die Auslegung, daß der beiderseitige Wille, der zwar nicht ausdrücklich geäußert, aber den Umständen zu entnehmen ist, dahin gegangen sei, daß ein Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten zustande komme, ist möglich und ohne Verfahrensverstoß getroffen.

a) Die Beklagte hatte zwar die Einholung eines Gutachtens darüber beantragt, daß eine Versicherungsgesellschaft, wenn sie im Rahmen einer Kasko-Schadensregulierung Bestellung auf Ersatzteile aufgibt, stets nur im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers handelt und für die daraus entstehenden Lieferforderungen gegen den Versicherungsnehmer nur insoweit einsteht, als eine entsprechende Versicherungsdeckung besteht. Es mag sein, daß die Ausführung des Berufungsgerichts, es bedürfe nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber, daß im innerdeutschen Versicherungs-

geschäft es nicht üblich sei, dem Versicherungsnehmer Ersatzteile zu besorgen, dem Beweisantrage nicht ganz gerecht wird. Angesichts der Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe einen unkonventionellen Weg der Schadenersregulierung gewählt, weil er sich im Wettbewerb um das Truppengeschäft günstig für die Beklagte auswirkte, ist aber der Beweisantrag unschlüssig. Wie andere Versicherer zu handeln pflegen, ist unerheblich, wenn die Beklagte bewußt aus Wettbewerbsgründen einen unüblichen Weg gewählt hat.

b) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die von der Beklagten im Schriftsatz vom 1. Juni 1964 beantragte Auskunft des Hauptzollamts Frankfurt darüber nicht eingeholt, daß die dort befindlichen Auftragskopien auf den Namen der einzelnen Versicherungsnehmer und nicht auf den Namen der Beklagten lauteten. Dieser Beweisantritt beruhte darauf, daß nach ursprünglicher Darstellung der Beklagten in den einzelnen Aufträgen-übereinstimmend mit den Rechnungen - die Versicherungsnehmer als Auftraggeber erschienen seien und, wenn als Auftraggeber die Generalagentur [REDACTED] oder die Beklagte genannt worden wäre, eine zollfreie Einfuhr nicht möglich gewesen wäre. Insoweit hatte sich der Streitstand aber im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geändert. Das Berufungsgericht stellt ausdrücklich fest, zwischen den Parteien sei unstreitig geworden, daß die Kaufverträge zwischen ihnen abgeschlossen worden sind. Über den Hergang hat die Beklagte im Schriftsatz vom 30. September 1964 unter Überreichung einer Anzahl Ablichtungen von Schriftstücken eine ins einzelne gehende Darstellung gegeben, die das Berufungsgericht gewürdigt hat. Durch diese von der Beklagten

selbst vorgelegten Schreiben sieht es jedoch seine durch die Bekundung des Zeugen [REDACTED] gewonnene Überzeugung, die Bestellungen seien namens der Beklagten aufgegeben, nicht als widerlegt an, zumal die Bestätigungsschreiben ausdrücklich den Vermerk enthalten: Payment: [REDACTED]. Auch zu der Frage der zollrechtlichen Bestimmungen nimmt das Berufungsgericht ausdrücklich Stellung und meint, aus dem Formularschreiben, mit dem Klägerin die Fahrzoughalter um Erledigung der Zollformalitäten bitte, könne die Beklagte nichts für sich herleiten. Die Beklagte ist in der letzten mündlichen Verhandlung nach der im Schriftsatz vom 30. September 1964 gegebenen Darstellung auf den früheren Antrag, eine Auskunft des Hauptzollamts einzuholen, nicht mehr zurückgekommen. Etwas anderes trägt auch die Revision nicht vor. Unter diesen Umständen enthält es keinen Verfahrensverstoß, wenn das Berufungsgericht auf den ersichtlich überholten Antrag, eine Auskunft des Hauptzollamts Frankfurt einzuholen, nicht eingegangen ist.

c) Wenn das Berufungsgericht aus der in der einzelnen Rechnung enthaltenen Anschrift die Folgerung zieht, die Rechnung sei nicht an den Versicherungsnehmer, sondern an die Beklagte gerichtet gewesen, so verstößt das entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen Auslegungsvorschriften. Die Rechnungen enthalten zwar den Namen des Versicherungsnehmers, sind aber unter der Formel "c/o = care of) [REDACTED] Insurance Company" an die Anschrift der Beklagten gerichtet worden. Wenn das Berufungsgericht aus der Anschrift nicht die von der Revision gewünschte Folgerung zieht, so liegt das in seinem freien tatrichterlichen Ermessen.

d) Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe sich entgegen ihrer ursprünglichen Praxis nur deshalb zur Lieferung der Ersatzteile ohne Vorkasse und ohne Sicherstellung bereit gefunden, weil sie die von ihr als kreditwürdig angesehene Beklagte für die Schuldnerin gehalten habe, das sei auch der Beklagten erkennbar gewesen, ist möglich und sogar naheliegend. Das Berufungsgericht konnte seine Überzeugung aus dem auch von der Revision nicht bestrittenen Erfahrungssatz ziehen, daß die Rechtsverfolgung gegenüber amerikanischen Truppenangehörigen, die kurzfristig in andere Weltteile versetzt wurden, erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Ein Verfahrensverstoß liegt nicht vor.

e) Zu Unrecht macht die Revision auch geltend, der Generalagent [REDACTED] habe niemals den Willen gehabt, sich selbst oder die Beklagte zu verpflichten. Die Feststellungen des Berufungsgerichts laufen eindeutig darauf hinaus, der von [REDACTED] beauftragte Michel sei bewußt den unkonventionellen Weg gegangen, die Ersatzteile im Namen der Beklagten zu bestellen und so habe es auch die Klägerin aufgefaßt. Ob die Beklagte durch die Erklärung des [REDACTED] gebunden wurde, ist eine andere, noch zu behandelnde Frage.

f) Zu Unrecht glaubt die Revision, das Berufungsgericht habe aus der Bezeichnung des [REDACTED] als Generalagenten und aus der in seinen Formularen benutzten englischen Bezeichnung "[REDACTED] Insurance Company Ltd. of Amsterdam" schließen müssen, die Klägerin habe nicht mit der Beklagten, sondern allenfalls mit [REDACTED] persönlich abschließen wollen. Die Würdi-

gung des Berufungsgerichts, gerade der Zusatz "of Amsterdam" habe es für jedermann klargestellt, daß es sich um die Übersetzung der Firma einer niederländischen Versicherungsgesellschaft handele, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

g) Da das Berufungsgericht die zwischen [REDACTED] und der Klägerin getroffenen Abreden dahin würdigt, [REDACTED] habe im Namen der Beklagten gehandelt, ist schließlich die Rüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Klägerin für ihre Behauptung, die Bestellungen seien in fremdem Namen abgegeben, beweisfällig geblieben sei. Für die Frage der Beweislast war gar kein Raum.

2) Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, durch die von dem Angestellten [REDACTED] des Generalagenten [REDACTED] aufgegebenen Bestellungen sei die Beklagte deshalb verpflichtet worden, weil [REDACTED] zu diesen Bestellungen bevollmächtigt gewesen sei.

a) Das Berufungsgericht nimmt einmal an, [REDACTED] habe kraft Duldungsvollmacht die Vertretungsmacht gehabt, Bestellungen im Namen der Beklagten aufzugeben. Es stellt ferner fest, [REDACTED] habe den Angestellten [REDACTED] zu einer solchen Bestellung im Namen der Beklagten bevollmächtigt. Liegen solche Vollmachten vor, so bestehen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die von [REDACTED] geschlossenen Verträge wirkten unmittelbar gegen die Beklagte, keine rechtlichen Bedenken. [REDACTED] hat nach der Auffassung des Berufungsgerichts als Vertreter der Beklagten dem [REDACTED] Unter-

vollmacht gegeben. Eine solche Untervollmacht kann in zweifacher Weise erteilt werden. Der Vertreter kann den Unterbevollmächtigten zu seinem eigenen Vertreter bestellen oder er kann die Unterbevollmächtigung dahin vornehmen, daß der Unterbevollmächtigte unmittelbar im Namen des ursprünglichen Vollmachtgebers, also des Machtgebers des Hauptbevollmächtigten, handeln soll (BGHZ 32, 250, 253). Im ersten Fall ist der Untervertreter Vertreter des Vertretenden. Die von ihm abgegebenen Erklärungen sind Erklärungen des Vertreters. Im zweiten Fall ist der Untervertreter Vertreter des ursprünglichen Geschäftsherrn. Um diesen zweiten Fall handelt es sich nach der Würdigung des Berufungsgerichts hier.

b) Die Revision rügt, die Würdigung des Berufungsgerichts, [REDACTED] habe Duldungsvollmacht der Beklagten besessen, sei unter Verfahrensverstoß getroffen. Dem ist nicht zu folgen. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß [REDACTED] selbständiger Handelsvertreter war, und daß die ihm erteilte Vollmacht zur Schadensregulierung nicht notwendig die Befugnis umfaßte, Bestellungen von Ersatzteilen im Namen der Beklagten aufzugeben. Das Berufungsgericht stellt aber unter Abwägung der Bekundungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] fest, der Zentrale der Beklagten sei bekannt gewesen, daß [REDACTED] in ständiger Praxis die Kasko-Entschädigungen nicht an die Versicherungsnehmer auszahlte, sondern statt dessen die Ersatzteile unmittelbar bei den Lieferanten (gemeint ist im Namen der Beklagten) bestellte und daß die Zentrale gegen diese Praxis nicht eingeschritten ist. In einem voraufgegangenen Satz hat das Berufungsgericht allerdings ausgeführt, der Abteilung,

der die Kontrolle der Schadensabwicklung obgelegen habe, habe kaum entgehen können, daß die Agentur [REDACTED] unmittelbar bei den Lieferanten bestellte. Der Zusammenhang dieses Satzes mit den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts, es habe sich um umfangreiche Käufe bei der Klägerin und um eine ständige Praxis gehandelt, [REDACTED] habe nicht mit eigenen Mitteln bezahlt, sondern das der Klägerin zustehende Entgelt von einem Konto der Beklagten überwiesen, ergibt aber, daß das Berufungsgericht nicht bloß eine Vermutung hat aussprechen, sondern eine sichere Feststellung über die Kenntnis der Kontrollabteilung hat treffen wollen. So stellt das Berufungsgericht an anderer Stelle auch fest, der Zentrale in Amsterdam könne es nicht unbekannt geblieben sein, daß die Kaskoschäden in einer Art und Weise reguliert wurden, die von den Gepflogenheiten der deutschen Versicherungsgesellschaften weitgehend abwich.

Nach diesen für das Revisionsverfahren bindend festgestellten Umständen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß eine stillschweigende Vollmacht, mindestens aber eine Duldungsvollmacht angenommen. Für die Duldungsvollmacht genügt, daß der Geschäftsherr das Handeln desjenigen, der sich als Vertreter bezeichnet, kennt und duldet und daß der Vertragsgegner nach Treu und Glauben annehmen darf, der Geschäftsherr habe dem Handelnden Vollmacht erteilt.

c) Erfolglos bleibt auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß [REDACTED] dem [REDACTED] Untervollmacht erteilt habe. Wenn ein Untervortreter im Namen des eigentlichen Geschäfts-

herrn Geschäfte abschließt und dieser den in seinem Namen erfolgten Abschluß der Geschäfte duldet, so ist es unerheblich, ob der Untervertreter vom Vertreter Vollmacht hatte; denn die Wirkung der Geschäfte soll nach dem Willen der Vertragsschließenden gerade den eigentlichen Geschäftsherrn und nicht den Hauptvertreter treffen. Daß es in einem solchen Falle nur auf die Vollmacht des eigentlichen Geschäftsherrn ankommen kann, folgt schon daraus, daß dieser jedes ohne Vertretungsmacht geschlossene Geschäft nach § 177 BGB genehmigen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Vertreter Vollmacht zum Abschluß des vom Untervertreter für den Geschäftsherrn eingegangenen Vertrags fehlte oder zwar eine Vollmacht, nicht aber eine Untervollmacht erteilt war oder ob es an Vollmacht und Untervollmacht mangelte. Derjenige, in dessen Namen das Geschäft geschlossen ist, muß es, wenn es ohne seine Vollmacht abgeschlossen ist, genehmigen können.

Im übrigen hat das Berufungsgericht auch ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß [REDACTED] dem [REDACTED] Untervollmacht erteilt hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, [REDACTED] habe dem [REDACTED] im gleichen Umfang Untervollmacht erteilt, wie er selbst Vollmacht zur Schadensregulierung hatte, soll ersichtlich bedeuten, er habe [REDACTED] die gesamte Schadensregulierung mit der Maßgabe überlassen, daß [REDACTED] so handle, wie es das Interesse der Beklagten erfordere. Duldete aber, wie festgestellt ist, die Beklagte die Handlungsweise des [REDACTED], so hatte das zur Folge, daß die Vollmacht des [REDACTED] auch das von der Beklagten geduldete Verhalten umfaßte.

C. I. Das Berufungsgericht hält den von der Beklagten erhobenen Einwand, die Klägerin habe nicht alle die Ersatzteile geliefert, für die sie Bezahlung verlange, für nicht begründet. Die Beklagte habe, so führt das Berufungsgericht aus, keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß in irgendeinem Fall die Ersatzteillieferung ausgeblieben sei. Beanstandungen, daß Ersatzteile nicht geliefert worden seien, seien dem Zeugen [REDACTED] nach seiner Bekundung nicht bekannt geworden.

Die Revision glaubt, das Berufungsgericht stelle an den von der Klägerin zu erbringenden Beweis zu geringe Anforderungen. Mit dieser Rüge begibt die Revision sich aber unzulässigerweise auf das ihr verschlossene Gebiet der Beweiswürdigung. Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsverstoß nicht erkennen.

II. Im Berufungsrechtszuge ist unstreitig geworden, daß auf die Klageforderung mindestens Zahlungen in Höhe von 696,19 US \$ geleistet worden sind. Insoweit haben die Parteien die Klage der Hauptsache nach für erledigt erklärt. Den Beweis für ihre Behauptung, der Kaufpreis sei auch in weiteren Fällen entweder von ihr oder den Versicherungsnehmern gezahlt worden, hat die Beklagte nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht führen können. Die Revision meint, die Annahme liege nahe, daß auch in anderen Fällen die Klägerin zu Unrecht Bezahlung verlange und daß sich die Beweislast umkehre. Von einer solchen Umkehr der Beweislast kann keine Rede sein. Es kann auch von einem Beweisnotstand der Beklagten nicht gesprochen werden. Wenn ihr, wie sie behauptete, die Schadensakten der Agentur [REDACTED] nur unvoll-

ständig zur Verfügung stehen, so liegt das in ihrem Risikobereich; denn sie hatte unstreitig [REDACTED] mit der Schadensregulierung beauftragt.

D. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Haidinger Dr.Mezger Dr.Messner Mormann Braxmeier

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 104/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der N.V. A [REDACTED] M [REDACTED] B [REDACTED] in
A [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Haupt-
bevollmächtigten für Deutschland Ernst August R [REDACTED]
in H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

A [REDACTED] G [REDACTED] P [REDACTED] K [REDACTED], C [REDACTED] Road,
D [REDACTED] ([REDACTED]), M [REDACTED]/USA, die ihren Geschäftsbe-
trieb auch unter der Bezeichnung United States A [REDACTED]
P [REDACTED] Company führt,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

1) Die Sache wird für das Verfahren über die Berichtigung des Urteils zur Feriensache erklärt.

2) Der Urteilsausspruch auf S. 2 des Urteils wird nach § 319 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO dahin berichtigt, daß die Revision der Beklagten zurückgewiesen wird.

Karlsruhe, den 5. August 1968

Bundesgerichtshof, II.Feriansenat

Mai

Dr. Bode

Wüstenberg

Dr. Mezger

Finke